

Vorbericht

Düsseldorf, den 21.03.2014

Aktenzeichen: 70.22.01

Sitzung des Umwelt- und Bauausschuss
des LKT NRW am 02.04.2014

zuständig:

Referentin Dr. Andrea Garrelmann

TOP 5: Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftsplans - Teilplan Siedlungsabfälle
--

Beschlussvorschlag:

<i>Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW bestätigt seinen Beschluss vom 06.11.2013 und den Beschluss des Vorstandes des Landkreistages NRW vom 03.12.2013.</i>
--

Begründung:

Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW hat sich bereits auf Grundlage des seit September 2013 vorliegenden Konzeptes zu einem neuen Abfallwirtschaftsplan NRW für Siedlungsabfälle im Rahmen seiner beiden letzten Sitzung geäußert und zu den Fragen der Zulässigkeit von Entsorgungsregionen, der erforderlichen Flexibilität und der Anforderungen zur Bioabfallfasserfassung und -verwertung Beschlüsse gefasst. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz der Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat nunmehr nach dem ersten Konzept auch den Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans vorgelegt und das Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Entwurf wurde den Mitgliedern mit Rundschreiben LKT NRW Nr. 0129/14 vom 13.03.2014 übermittelt. Die Geschäftsstelle beabsichtigt, zur Vorstandssitzung am 04.06.2014 den Entwurf einer Stellungnahme vorzulegen. Der AWP-Entwurf ist als Download unter www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php verfügbar. Nach mehrfacher Anfrage durch die Geschäftsstelle steht nunmehr auch das Gutachten zur Zulässigkeit der Entsorgungsregionen zur Verfügung (**Anlage**).

Wie bereits das Konzept sieht der Plan die Bildung von drei Entsorgungsregionen vor; der Zuschnitt der Regionen entspricht ebenfalls den Ankündigungen im Konzept. Die Regionsbildung ist verknüpft mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Entsorgungskooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Bestehende Entsorgungsverträge bleiben für die Dauer der Vertragslaufzeit unberührt, sofern ein Vertragsabschluss vor dem 17.04.2013 erfolgte (vgl. Seite 22). Nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Plans behält sich das Land vor, die Zuweisung zu einer Entsorgungsregion für verbindlich zu erklären, sofern es diesen Schritt für geboten hält. Kooperationen auf freiwilliger Basis wird nach dem Entwurf ausdrücklich Vorrang eingeräumt; nicht eindeutig ist jedoch, ob dies auch für Kooperationen außerhalb der Regionsgrenzen gilt, sofern diese ebenfalls dem Näheprinzips entsprechen. Angesichts des insoweit offenen Wortlauts wird vorgeschlagen, im Rahmen einer Stellungnahme von einer möglichst großen Flexibilität auszugehen und eine entsprechende Klarstellung des Entwurfs zu fordern.

Der Entwurf enthält außerdem für den Bereich der Bio- und Grünabfälle Leit- und Zielwerte, die zu intensiveren Maßnahmen bei der Erfassung motivieren sollen (Seite 42). Hierbei wird eine Differenzierung nach Siedlungsstruktur über die Einwohnerdichte vorgenommen. Es wird zudem eine Empfehlung für eine Erfassung durch Biotonne ausgesprochen, die durch Eigenkompostierung ergänzt werden kann. Der Entwurf enthält hierzu konkrete Empfehlungen u.a. zur Satzungsregelung und Gebührengestaltung (Seite 44f.). Hinsichtlich der Verwertung von Bio- und Grünabfällen spricht sich der Entwurf für eine Biogasnutzung als Mindeststandard für Bioabfälle und eine energetische Nutzung von geeigneten Teilströmen für Grünabfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangssituation aus. Dies wird vor allem mit den erwarteten Co²-Einsparungen vor dem Hintergrund des Klimawechsels und Ressourcenschutzes begründet. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle können jedoch nicht ausschließlich Erwägungen des Klimaschutzes für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen ausschlaggebend sein. Auch die Kompostierung kann eine ökologisch sinnvolle Verwertung von Bio- und Grünabfällen darstellen. Insbesondere sind hier die jeweils vor Ort bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Entsorgungsregionen sind im Rahmen einer Stellungnahme des Landkreistages NRW aus Sicht der Geschäftsstelle folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Kommunale Kooperationen dürfen nicht an Entsorgungsregionsgrenzen scheitern. Solange interkommunale Kooperationen dem Prinzip der Nähe entsprechen, sollten diese daher auch über die Grenzen der Entsorgungsregionen hinaus möglich sein.

- Gerade die Kreise in den Regionsrandbereichen werden durch die Bildung von Entsorgungsregionen unverhältnismäßig benachteiligt. Besonders hier wird es voraussichtlich zu nicht tragbaren Verwerfungen kommen, die auch dem Prinzip der Nähe widersprechen würden. Die entsprechenden Belastungen werden durch Korrekturen am Zuschnitt der Entsorgungsregionen lediglich verschoben. Es erscheint daher notwendig, grundsätzlich im Sinne einer Ausnahmemöglichkeit auch diejenigen Anlagen einzubeziehen, die zum jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht weiter entfernt sind, als die weitest entfernte Anlage innerhalb der Entsorgungsregion.
- Die Verbindlicherklärung, die nach Ablauf der Zweijahresfrist vorgesehen ist, sollte, wie es der Wortlaut des AWP-Entwurfs nahelegt, nur nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls auf Notwendigkeit erfolgen. Eine Notwendigkeit kann nur gegeben sein, wenn die vor Ort bestehende Situation das Prinzip der Nähe eindeutig nicht ausreichend berücksichtigt.

Beschluss des Vorstandes des Landkreistages NRW vom 03.12.2013

1. *Der Landkreistag NRW bekräftigt seine mit Beschluss vom 25.10.2012 getroffene Feststellung, dass die Zulässigkeit verbindlicher Zuweisungen von Abfallströmen durch einen Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW in Anbetracht der heutigen Bedingungen und auch vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung rechtlich unzulässig wäre. Er fordert das MKULNV NRW auf, die angekündigten Gutachten zur Zulässigkeit von Zuweisungen zeitnah offenzulegen.*
2. *Für den Fall, dass es zu den regionalen Zuweisungen kommen sollte, betont der Landkreistag NRW, dass diese soweit möglich flexibel gehandhabt werden müssen. So muss angesichts des Prinzips der Nähe weiterhin eine Ausschreibungsteilnahme auch für solche Anlagen ausnahmsweise möglich sein, die zwar nicht innerhalb der jeweiligen Entsorgungsregion liegen, jedoch näher sind als andere Anlagen innerhalb der Entsorgungsregion. Kooperationen sind in jedem Fall Vorrang vor jeglichen Regionen einzuräumen; sie müssen auch über die Landesgrenzen hinaus möglich sein. Durch eine Zuordnung zu Entsorgungsgebieten darf die Bestandskraft bestehender Verträge in keinem Fall aufgehoben werden.*
3. *Der Landkreistag NRW weist darauf hin, dass mit den vorliegenden Eckpunkten zu einem Abfallwirtschaftsplan das Problem der bestehenden Überkapazitäten nicht gelöst wird. Er regt an, auch die Importe von Abfällen in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen von vorläufigen Lösungen unter ökologischen Erwägungen zuzulassen.*
4. *Die bislang vorgestellten Eckwerte für die Bioabfallerrfassung sind nach Ansicht des Landkreistags NRW in dieser Höhe nicht plausibel. Eine Eigenkompostierung muss auch aus ökologischen Gründen weiterhin möglich sein. Entsprechende vom Abfallwirtschaftsplan festgelegte Erfassungsmengen dürfen lediglich als Orientierungswerte gelten.*
5. *Der Landkreistag NRW hält die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen für grundsätzlich sinnvoll; die Art und Weise der Erfassung muss jedoch den Kommunen überlassen bleiben.*

Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses vom 06.11.2013

1. *Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW bekräftigt seine mit Beschluss vom 25.10.2012 getroffene Feststellung, nach der die Zulässigkeit verbindlicher Zuweisungen von Abfallströmen durch einen Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW in Anbetracht der heutigen Bedingungen auch vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung rechtlich unzulässig wäre. Er fordert das MKULNV NRW auf, die angekündigten*

- Gutachten zur Zulässigkeit von Zuweisungen zeitnah offenzulegen.*
- 2. Für den Fall, dass es zu den derzeit vorgeschlagenen regionalen Zuweisungen kommen sollte, betont der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW, dass diese soweit möglich flexibel gehandhabt werden müssen. So muss angesichts des Prinzips der Nähe auch weiterhin eine Ausschreibungsteilnahme auch für solche Anlagen ausnahmsweise möglich sein, die zwar nicht innerhalb der jeweiligen Entsorgungsregion liegen, jedoch näher sind als andere Anlagen innerhalb der Entsorgungsregion. Kooperationen sind in jedem Fall Vorrang vor jeglichen Regionen einzuräumen; sie müssen auch über die Landesgrenzen hinaus möglich sein.*
 - 3. Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW weist darauf hin, dass mit den vorliegenden Eckpunkten zu einem Abfallwirtschaftsplan das Problem der bestehenden Überkapazitäten nicht gelöst wird. Er regt an, auch die Importe von Abfällen in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen von vorläufigen Lösungen unter ökologischen Erwägungen zuzulassen.*
 - 4. Die bislang vorgestellten Eckwerte für die Bioabfallerfassung sind nach Ansicht des Landkreistages NRW in dieser Höhe nicht plausibel. Eine Eigenkompostierung muss auch aus ökologischen Gründen weiterhin möglich sein. Entsprechende vom Abfallwirtschaftsplan festgelegte Erfassungsmengen dürfen lediglich als Orientierungswerte gelten.*
 - 5. Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages NRW hält die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen für grundsätzlich sinnvoll; die Art und Weise der Erfassung muss jedoch den Kommunen überlassen bleiben.*

Anlage T5 A1